

Niederschrift über die 7. Sitzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Mittwoch, 27. November 2019, im Gemeindehaus der Ev.-Luth. St. Petrus Kirchengemeinde Henstedt-Rhen, Norderstedter Str. 22, 24558 Henstedt-Ulzburg.

TOP 1 Andacht

Die Tagung beginnt um 9.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Kirche der Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde.

TOP 2 Begrüßung und Grußworte

Präses Michael Rapp bedankt sich bei Propst Kurt Riecke, dem Pastorenehepaar Cornelius und Miriam van der Staaij, Silke Leng und Prof. Peter Horst für die Gestaltung des Gottesdienstes.

Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sowie den Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung für die organisatorische Vorbereitung der Synode.

Er begrüßt Oberkirchenrätin Karen Reimer aus dem Landeskirchenamt der Nordkirche, Pröpstin Almut Witt, Propst Stefan Block und Propst Kurt Riecke, die Pressevertreterinnen und Pressevertreter, die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung sowie alle Synodalen des Kirchenkreises Altholstein.

Präses Michael Rapp gibt allgemeine organisatorische Hinweise und erläutert den geplanten Ablauf der Synodentagung. Er gibt bekannt, dass Gothart Magaard, Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, heute Nachmittag erwartet wird. Er ermutigt die Synodalen für eines der unter **TOP 15 Wahlen** genannten Ämter zu kandidieren.

Silke Hammerich und Andreas Köpp, Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung, werden *einstimmig* durch Akklamation als Schriftführerin bzw. Schriftführer berufen.

TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 20 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode durch Namensaufruf. Es sind 78 Synodale anwesend. Die Synode ist beschlussfähig.

TOP 4 Verpflichtungen und Gelöbnis

Die Synodalen, die erstmals an der Kirchenkreissynode teilnehmen, werden durch den Vorsitzenden verpflichtet. Dies sind:

Susanne Franzen, Andrea Wagner-Schöttke

Vizepräses Pastorin Simone Pottmann, trägt das Gelöbnis vor und die zu Verpflichtenden bestätigen dem Präses durch Handschlag mit den Worten „Ja, mit Gottes Hilfe“ ihre Zustimmung.

TOP 5 Festsetzung der Tagesordnung

Die den Synodalen fristgerecht zugewandene vorläufige Tagesordnung wird *einstimmig* beschlossen.

Tagesordnung

1. Gottesdienst in der St. Petrus Kirche Henstedt-Rhen
2. Begrüßung, Präliminarien und Grußworte
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verpflichtung / Gelöbnis
5. Festsetzung der Tagesordnung
6. Berichte
 - a. Bericht der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates mit Aussprache
 - b. Blitzlichter aus den Propsteien
 - c. aus den Ausschüssen der Kirchenkreissynode
 - d. von den Synodentagungen der Landeskirche (19.-21.9. und 14.-16.11.2019)
7. Bestätigung einer Eilentscheidung des Kirchenkreisrates in Bezug auf die Wiederbesetzung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel - Mettenhof
8. Pfarrstellenänderung in der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf
9. Abnahme des Jahresabschlusses 2018
 - a. Einbringung durch den Finanzausschuss
 - b. Aussprache und Abstimmung
10. Wechsel Trägerschaft von Kindertagesstätten
 - a. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster
 - b. Kirchengemeinde Einfeld Neumünster
11. Konzept zur Sicherung qualitativer Kirchenmusik an ausgewählten Standorten im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
12. Änderung der Finanzsatzung
13. Haushalt 2020
 - a. Einbringung durch den Kirchenkreisrat
 - b. Stellungnahme des Finanzausschusses
 - c. Aussprache und Abstimmung
14. Bestätigung des Beschlusses über die Verlängerung der Amtszeit von Propst Riecke
15. Wahlen
 - a. Nachwahl Finanzausschuss: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten mit Wahlgang
 - b. Umweltausschuss: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten mit Wahlgang
16. Bildung eines Wahlausschuss
Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten mit Wahlgang
17. Pfarrstellenplanung / Ergebnisse des PEP-Ausschusses u.a. Erarbeitung von Kriterien für die Freigabe zur Besetzung von Pfarrstellen
18. Ankündigungen und Hinweise
19. Reisesegen

Fragen in kirchlichen Angelegenheiten an den Kirchenkreisrat gem. §23 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode liegen nicht vor.

Für die Auszählung der Stimmen zu **TOP 14**, **TOP 15** und **TOP 16** wird ein Zählteam gebildet. Das Zählteam wird unterstützt von Stephan Rohwer, Wahlbeauftragter des Kirchenkreises Altholstein, und Tobias Fricke aus der Kirchenkreisverwaltung.

Es erklären sich bereit im Zählteam mitzuwirken:
Maike Brandes, Michael Ohm und Prof. Dr. Ludwig Steindorff
Einstimmig beschlossen

Anschließend würdigt Präses Michael Rapp die jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit von Klaus Morgenroth aus der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, der Mitte September diesen Jahres verstarb.

Die Kollekte, die während des Gottesdienstes eingesammelt wurde, erzielte einen Betrag in Höhe von 344,09 € für das „Kasapa-Projekt“ des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein (Frauen im Kongo kochen für Menschen im Gefängnis).

Vizepräses Ulf Schönenberg-Wessel übernimmt die Leitung

TOP 6 Berichte

TOP 6a Bericht der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates mit Aussprache

Pröpstin Almut Witt berichtet über die ersten „100 Tage“ im Amt als Vorsitzende des Kirchenkreisrates. In einer allgemeinen Aussprache, wird der Wunsch geäußert, Bareinzahlungen für Kirchengemeinden zu vertretbaren Konditionen wieder zu ermöglichen, nachdem die Evangelische Bank e.V., Filiale Kiel, diese Leistung eingestellt hat.

Vizepräses Ulf Schönenberg-Wessel dankt Pröpstin Witt für ihren ausführlichen Bericht.

Der Bericht ist Anlage der Niederschrift.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 6b Blitzlichter aus den Propsteien

Propst Block berichtet aus der Propstei Mitte:

Er berichtet u.a. von Besuchen ökumenischer Veranstaltungen, vom Gedenkgottesdienst anlässlich des 75-jährigen Jahrestages der Zerstörung der Anscharkirche in Neumünster, vom Reformationsgottesdienst und der Predigt des Radiojournalisten und Synodalen Sven Radestock auf der sogenannten Bürgerkanzel und von der Nacht der Kirchen in Neumünster.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Propst Riecke berichtet aus der Propstei Süd, u.a. über die pastorale Situation der Kirchengemeinden in seiner Propstei und Visitationen in seiner Propstei und betrachtet im Ganzen die Lage im Diakonischen Werk sowie im Zentrum kirchlicher Dienste (ZekiD).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Pröpstin Witt berichtet aus der Propstei Nord u.a. von Veranstaltungen anlässlich des 150-jährigen Bestehens des Kieler Südfriedhofs, personellen Wechseln in einigen Kieler Kirchengemeinden, vom ökumenischen Gottesdienst zum Tag der Deutschen Einheit in der Nikolaikirche sowie von der christlichen jüdischen Zusammenarbeit in der Stadt Kiel.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 6c aus den Ausschüssen der Kirchenkreissynode

Dr. Beate Jentzen, Vorsitzende des Umweltausschuss, erhält das Wort. Sie appelliert an die Synode, sich noch mehr für den Klimaschutz stark zu machen um Gottes Schöpfung zu erhalten. Die Fachkraft für Klimaschutz (Gebäude); Martina Petschner, steht den Kirchengemeinden beratend zur Verfügung.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 6d von den Synodentagungen der Landeskirche

Pastorin Bettina Hansen berichtet von der 3. und 4. Tagung der Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Lübeck-Travemünde.

Im Portal der Landessynode www.nordkirche.de/portal-der-landessynode/ sind die Niederschriften der Tagungen nachzulesen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 7 Bestätigung einer Eilentscheidung des Kirchenkreisrates in Bezug auf die Wiederbesetzung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel- Mettenhof

Pröpstin Witt bringt die Vorlage ein und erläutert die Eilentscheidung, die sie als Vorsitzende des Kirchenkreisrates getroffen hat. Eine Nachfrage aus dem Plenum wird beantwortet. Anschließend wird die Beschlussvorlage zur Abstimmung gestellt.

Beschluss

Die Kirchenkreissynode bestätigt gemäß Artikel 58 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung die Eilentscheidung, die von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisrates in Bezug auf die Entscheidung zur Wiederbesetzung der 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde in Kiel-Mettenhof nach Artikel 61 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 58 und Artikel 45 Abs. 3 Ziffer 8 der Verfassung der Nordkirche getroffen worden ist.

Die Eilentscheidung lautet: Die Ausschreibung zur Besetzung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Kiel-Mettenhof darf sofort erfolgen. Die entsprechende Einzelfreigabe ist erfolgt. Nach Abschluss des dann ermöglichten Besetzungsverfahrens ist die Kennzeichnung als „ruhend“ erneut vorzunehmen

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

TOP 8 Pfarrstellenänderung in der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf

Bei der Ausschreibung der beiden Pfarrstellen gab es sowohl die Möglichkeit sich auf eine 100 % und eine 50 %- Stelle zu bewerben, als auch auf jeweils eine 75%-Stelle. Dies sollte die Bewerbungslage erweitern. Der Bewerbungsrücklauf und der Vorschlag für die Ernennung durch den Bischof machen eine Änderung der Pfarrstellen nun notwendig. Das Gesamtvolumen der Gemeindepfarrstellen von 150% verändert sich nicht.

Beschluss

Die beiden Pfarrstellen der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf sind wie folgt umzuwandeln:

1. Die 1. Pfarrstelle wird mit Wirkung vom 1. September 2019 von bisher 50 % auf 75 % angehoben.
2. Gleichzeitig wird die 2. Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. September 2019 von bisher 100 % auf 75 % reduziert.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen

TOP 9 Abnahme des Jahresabschlusses 2018

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Pastor Christian Dahl, bringt den Tagesordnungspunkt ein.

Der Jahresabschluss 2018 liegt den Synodalen vor. Pastor Dahl erläutert stichpunktartig Ergebnisse einzelner Abrechnungskreise und die Entwicklung des Vermögens. Die Revision hat nach ordnungsgemäßer Prüfung festgestellt, dass der Jahresabschluss und die Buchführung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Gleiches gilt für den Jahresabschluss des Friedhofs und des Kindertagesstättenwerkes. Zugleich weist er insgesamt auf die problematische Situation der Friedhöfe hin. Eine vom Kirchenkreisrat zusätzlich eingerichtete Arbeitsgruppe befasst sich mit diesem Thema.

Pastor Dahl empfiehlt der Synode, Entlastung zu erteilen. Der Verwaltung wird für die Ausführung und Umsetzung gedankt.

Nach einer allgemeinen Aussprache stellt Vizepräsident Ulf Schönenberg-Wessel die einzelnen Abrechnungskreise sowie die Ergebnisrechnung -Gesamt- zur Abstimmung und Einzelaussprache.

Zur Ergebnisrechnung -Gesamt- alle Abrechnungskreise- gibt es keine Wortmeldungen.

Die Ergebnisrechnung wird zur Abstimmung gestellt:

Ergebnisrechnung Gesamt – alle Abrechnungskreise –

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	1.683.290,58€
➤ Rücklagenzuführungen	1.179.770,24€
➤ Rücklagenentnahmen	172.775,83€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	676.296,17€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme/Tilgung	0,00€

Einstimmig beschlossen

Zum Abrechnungskreis 00 –Kirchenkreisverwaltung- gibt es keine Wortmeldungen.

Der Abrechnungskreis wird zur Abstimmung gestellt:

Abkr 00: Kirchenkreisverwaltung

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	103.310,70€
➤ Rücklagenzuführungen	103.310,70€
➤ Rücklagenentnahmen	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

Einstimmig beschlossen

Zum Abrechnungskreis 01 Finanzverteilung gibt es keine Wortmeldungen.

Der Abrechnungskreis wird zur Abstimmung gestellt:

Abkr 01: Finanzverteilung

(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern)

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	0,00€

Der Ausgleich erfolgte durch Zuführung zum Sonderposten (SoPo). Es gab eine Steuermehreinnahme in Höhe von 1.541.460,17€

SoPo	1.470.068,37 €
Kirchensteuerausgleich	
SoPo Kita-Förderung	71.391,80 €

Einstimmig beschlossen

Zum Abrechnungskreis 03 Kirchenkreis gibt es keine Wortmeldungen.

Der Abrechnungskreis wird zur Abstimmung gestellt.

Abkr 03: Kirchenkreis

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Krankenhausseelsorge u.a.)

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	726.236,85€
➤ Rücklagenzuführungen	726.236,85€
➤ Rücklagenentnahmen	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

Einstimmig beschlossen

Zum Abrechnungskreis 05 Kirchenkreis Zentrum für kirchliche Dienste gibt es keine Wortmeldungen.

Der Abrechnungskreis wird zur Abstimmung gestellt.

Abkr 05: Kirchenkreis Zentrum für kirchliche Dienste

(Zuschuss für Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission, Beratungsstellen, Jugendarbeit u.a.)

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	212.179,71€
➤ Rücklagenzuführungen	213.679,71€
➤ Rücklagenentnahmen	1.500,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

Zum Abrechnungskreis 10 Kirchenkreis Immobilienwirtschaft gibt es keine Wortmeldungen.

Der Abrechnungskreis wird zur Abstimmung gestellt.

Abkr 10: Kirchenkreis Immobilienwirtschaft

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	641.563,32€
➤ Rücklagenzuführungen	136.542,98€
➤ Rücklagenentnahmen	171.275,83€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	676.296,17€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung/Tilgung	0,00€

Der Jahresabschluss 2018 für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird in der vorliegenden Fassung ohne Auflagen abgenommen.

- a. Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2018 gemäß § 19 Absatz 2 Haushaltsführungsgesetz (HhFG) Entlastung erteilt.
- b. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses 2018 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

Einstimmig beschlossen

Abschließend wird die Beschlussvorlage vollumfänglich zur Abstimmung gestellt.

Beschluss

Der Kirchenkreissynode liegt das Jahresabschlussergebnis mit der Bilanz des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 75.723.173,96 € vor. Da keine wesentlichen Feststellungen gemacht wurden, wird auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Nordkirche (RPA) mit Bericht vom 22.10.2019, folgender Beschluss gefasst:

Die Kirchenkreissynode beschließt, das Jahresabschlussergebnis 2018 wie folgt festzustellen:

Ergebnisrechnung Gesamt – alle Abrechnungskreise –

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	1.683.290,58€
➤ Rücklagenzuführungen	1.179.770,24€

➤ Rücklagenentnahmen	172.775,83€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	676.296,17€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme/Tilgung	0,00€

Abrkrs 00: Kirchenkreisverwaltung

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	103.310,70€
➤ Rücklagenzuführungen	103.310,70€
➤ Rücklagenentnahmen	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

Abrkrs 01: Finanzverteilung

(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern)

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	0,00€

Der Ausgleich erfolgte durch Zuführung zum Sonderposten (SoPo). Es gab eine Steuermehreinnahme in Höhe von 1.541.460,17€

SoPo	1.470.068,37 €
Kirchensteuerausgleich	
SoPo Kita-Förderung	71.391,80 €

Abrkrs 03: Kirchenkreis

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Krankenhausseelsorge u.a.)

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	726.236,85€
➤ Rücklagenzuführungen	726.236,85€
➤ Rücklagenentnahmen	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

Abrkrs 05: Kirchenkreis Zentrum für kirchliche Dienste

(Zuschuss für Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission, Beratungsstellen, Jugendarbeit u.a.)

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	212.179,71€
➤ Rücklagenzuführungen	213.679,71€
➤ Rücklagenentnahmen	1.500,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

Abrkrs 10: Kirchenkreis Immobilienwirtschaft

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	641.563,32€
➤ Rücklagenzuführungen	136.542,98€

➤ Rücklagenentnahmen	171.275,83€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	676.296,17€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung/Tilgung	0,00€

Der Jahresabschluss 2018 für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird in der vorliegenden Fassung ohne Auflagen abgenommen.

- a. Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2018 gemäß § 19 Absatz 2 Haushaltsführungsgesetz (HhFG) Entlastung erteilt.
- b. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses 2018 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

TOP 10 Wechsel Trägerschaft von Kindertagesstätten

TOP 10a Andreas-Kirchengemeinde Neumünster

Die Einbringung erfolgt durch Propst Riecke.

Der Antrag der Kirchengemeinde ist form- und fristgerecht beim Kirchenkreis eingegangen. Der Finanzierungsvertrag bzw. Förderungsbescheide beinhalten trotz regionaler Abweichungen keine besonderen Vertragsbestandteile. Die Gebäude sind weiterhin von der Eigentümerin, der Kirchengemeinde, im Zuge der Bauunterhaltung bzw. ggf. der Ersatzbeschaffung dem Kirchenkreis zur Verfügung zu stellen. Dafür erhält die Kirchengemeinde entsprechende Mietzahlungen.

Beschluss

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf mit Beschluss vom 05. Juni 2019 auf Übernahme der Trägerschaft für deren Kindertagesstätte zum 01. Januar 2020 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in den Kirchenkreises – Aufgabenbereich Kindertagesstätten des ZekiD - aufzunehmen.
2. Mit diesem Wechsel tritt der Kirchenkreis Altholstein in alle vertraglichen Verpflichtungen des bisherigen Trägers im Hinblick auf deren Kindertagesstätte und des dort beschäftigten Personals ein.
Der Kirchenkreis übernimmt zum 01. Januar 2020 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte in der o.g. Kirchengemeinde.
3. Die Kirchengemeinde erhält als Eigentümerin des Gebäudes eine Miete in der Höhe, die der Finanzierungsvertrag / Pachtvertrag mit der jeweiligen Kommunalgemeinde vorsieht.

4. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle Folgekosten zu übernehmen, die sich aus zum Zeitpunkt der Übernahme festgestellten Baumängel und fehlenden Betriebsgenehmigungen ergeben.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen.

TOP 10b Kirchengemeinde Einfeld Neumünster

Die Einbringung erfolgt durch Propst Riecke.

Der Antrag der Kirchengemeinde ist form- und fristgerecht beim Kirchenkreis eingegangen. Der Finanzierungsvertrag bzw. Förderungsbescheide beinhalten trotz regionaler Abweichungen keine besonderen Vertragsbestandteile. Die Gebäude sind weiterhin von der Eigentümerin, der Kirchengemeinde, im Zuge der Bauunterhaltung bzw. ggf. der Ersatzbeschaffung dem Kirchenkreis zur Verfügung zu stellen. Dafür erhält die Kirchengemeinde entsprechende Mietzahlungen.

Beschluss

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Kirchengemeinde Einfeld mit Beschluss vom 25. Juni 2019 auf Übernahme der Trägerschaft für deren Kindertagesstätte zum 01. Januar 2020 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in den Kirchenkreises – Aufgabenbereich Kindertagesstätten des ZekiD - aufzunehmen.
2. Mit diesem Wechsel tritt der Kirchenkreis Altholstein in alle vertraglichen Verpflichtungen des bisherigen Trägers im Hinblick auf deren Kindertagesstätte und des dort beschäftigten Personals ein.
Der Kirchenkreis übernimmt zum 01. Januar 2020 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte in der o.g. Kirchengemeinde.
3. Die Kirchengemeinde erhält als Eigentümerin des Gebäudes eine Miete in der Höhe, die der Finanzierungsvertrag / Pachtvertrag mit der jeweiligen Kommunalgemeinde vorsieht.
4. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle Folgekosten zu übernehmen, die sich aus zum Zeitpunkt der Übernahme festgestellten Baumängel und fehlenden Betriebsgenehmigungen ergeben.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen

Vizepräses Pastorin Simone Pottmann übernimmt die Leitung

TOP 11 Konzept zur Sicherung qualitativer Kirchenmusik an ausgewählten Standorten im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein

Propst Block führt in das Thema ein.

Eine Arbeitsgruppe Kirchenmusik, der Kirchenkreisrat sowie der Finanzausschuss haben sich intensiv mit verschiedenen Möglichkeiten, die Planstellen für Kirchenmusiker*innen finanziell attraktiv zu erhalten, befasst. Damit die Kirchengemeinden als Stellenträger weiterhin finanziell auskömmliche B-Stellen anbieten können, wird eine Förderung für B-Stellen mit 100 % bzw. 75 % einer VBE eingerichtet. Nach bestimmten Kriterien hat der Kirchenkreisrat mit dem Konzept Kirchengemeinden festgelegt, die eine Förderung erhalten. Diese Förderung soll aus dem Gemeinschaftsanteil der Kirchensteuerverteilung des Kirchenkreises finanziert werden. Hierzu ist es erforderlich, die Finanzsatzung zu ändern. Nach einer kritischen, konstruktiven und sachlichen Diskussion insbesondere zur Schwerpunktsetzung, Finanzierung und Laufzeit der Förderung stellt Pastor Jens Voß folgenden

Antrag:

Pastor Jens Voß beantragt gem. § 15 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode das Ende der Beratung und Schließung der Rednerliste.

Mehrheitlich bei 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung wird der Antrag angenommen.

Antrag:

Horst Kunow beantragt im „Konzept zur Sicherung qualitativer Kirchenmusik an ausgewählten Standorten im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein“ unter dem Buchstaben A die lfd. Nr. 4 (Anlage zu TOP 11, Seite 2) die Laufzeit von 8 Jahren auf 5 Jahre zu verkürzen.

Der Antrag erhält mehr als die in § 18 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geforderten 10 Unterstützer. Damit wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Abstimmung über den Antrag von Horst Kunow:

Bei 12 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen wird der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt das Konzept zur Sicherung der Kirchenmusik im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein der Kirchenkreissynode mit Wirkung ab 2021.

Mehrheitlich bei 6 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen

TOP 12 Änderung der Finanzsatzung

Die Einbringung erfolgt durch Propst Block.

Die finanzielle Förderung für das Konzept zur Sicherung der Kirchenmusik im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein soll überwiegend ab dem Jahr 2021 aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert werden. Hierzu bedarf es einer Ergänzung der Finanzsatzung.

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt die Änderungssatzung zur Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 30. November 2016.

Im § 4 Absatz 3 wird mit Buchstaben f) eingefügt:

f) die Finanzierung des Konzeptes zur Sicherung qualitativer Kirchenmusik an ausgewählten Standorten im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).

Mehrheitlich bei 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen

Präses Michael Rapp übernimmt die Leitung

TOP 13 Haushalt 2020

Matthias Gemmer, Mitglied des Kirchenkreisrates, bringt den Haushalt 2020 mit einem Volumen von rund 34 Millionen Euro ein. Er führt aus, dass der Haushalt solide finanziert ist. Trotz der erwarteten Kirchensteuereinnahmen wird eine Entnahme aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage erforderlich sein. Diese Entnahme führt dazu, dass die Kirchengemeinden gegenüber dem Vorjahr mit einer nicht ins Gewicht fallenden geringeren Zuweisung pro Gemeindemitglied rechnen können. Er wendet sich nachdrücklich an die Synode, weiterhin an der Einhaltung einer strengen Ausgabenpolitik festzuhalten. Er bedankt sich ausdrücklich bei Volker Moritz, Verwaltungsleiter, und Doris Schmidt, Abteilungsleitung Haushalt und Finanzen, für die sehr gute Vorbereitung und fachkundige Unterstützung in der Haushaltsführung.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Pastor Christian Dahl, nimmt für den Finanzausschuss Stellung und stimmt den Worten von Matthias Gemmer zu. Der Trend der rückläufigen Kirchensteuereinnahmen wird sich fortsetzen. Auch er richtet seinen Dank an den Kirchenkreisrat und an die Verwaltung für die gute Abstimmung und Vorarbeit.

Vor Beginn der allgemeinen Aussprache wird gem. § 14 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode mit Zustimmung der Synode Doris Schmidt das Rederecht erteilt.

Fragen u.a. zum Anlagevermögen, zu Zuweisungen an Kirchengemeinden und an das Diakonische Werk sowie zur mittelfristigen Finanzplanung und zur Pfarrstellenübersicht 2020 werden beantwortet.

Präses Michael Rapp eröffnet die allgemeine Aussprache zu folgende Punkten:

1. Teil 1 des Vorberichts bis S. 16; Bericht zum Haushaltsplan
 - a. Abrechnungskreis 00, → Kirchenkreisverwaltung
 - b. Abrechnungskreis 01 → Finanzverteilung für Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagendotierung, MAV, Zuschuss für gemeindliche KiTas, Kirchensteuern
 - c. Abrechnungskreis 03 → Kirchenkreis im Wesentlichen mit Gremienarbeit, Leitungsorganen, dem Zuschuss für das DW GmbH und die Friedhöfe
 - d. Abrechnungskreis 05 → Kirchenkreis mit ZekiD, Arbeitsbereiche Frauen, Jugend, Kirche und Schule sowie die regionale ökumenische Arbeitsstelle

- e. Abrechnungskreis 06 → Kirchenkreis mit dem budgetierten Bereich des ZekiD und hier mit den refinanzierten Arbeitsbereichen Jugend, Beratung, Fachberatung KiTas und dem Arbeitsbereich KiTas
- f. Abrechnungskreis 10 → Kirchenkreis -Immobilienwirtschaft-
- 2. Mehrjährige Finanzplanung
- 3. Übersicht über Vermögen und Schulden
- 4. Stellenplan und die Veränderungen zum Stellenplan im Vergleich zum Vorjahr
- 5. Die Pfarrstellenübersicht von Gemeinden und Kirchenkreis
- 6. Dienstwohnungsübersicht
- 7. Und ein vereinfachter Kapitalflussplan.

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Die aufgelisteten Punkte werden für eine Einzelberatung aufgerufen. Eine Nachfrage zur lfd. Nr. 1b (Kosten Mitarbeitervertretung) und lfd. Nr. 5 (möglichen Wiederbesetzungssperre in Kirchengemeinden) werden beantwortet. Andere Nachfragen bzw. Wortmeldungen gibt es nicht.

Es folgt die Beratung über den Haushalt 2020 anhand des Haushaltsbeschlusses nach einzelnen Abschnitten.

1. 1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben

Es gibt keine Wortmeldungen.

Einstimmig bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

2. 2. Finanzverteilung; (2.1 – 3.7)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Einstimmig beschlossen

3. 4. Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03 / 05 / 06 / 10); (4.1 und 4.2)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Einstimmig beschlossen

4. 5. Gemeindeanteil – 8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe)

Es gibt keine Wortmeldungen

Einstimmig beschlossen

5. 9. Bürgschaften – 11 Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO

Es gibt keine Wortmeldungen

Einstimmig beschlossen

6. 12 Sperrvermerke nach § 16 KRHhFVO – 19 Beauftragung

Präses Michael Rapp weist auf die neue Budgetierung im refinanzierten Bereich ZekiD hin. Daneben sind unter der lfd. Nr. 16 (Anordnungsbefugnisse) Unterschriftenproben von den Berechtigten zu leisten.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Einstimmig beschlossen

7. 20 Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO – 25 Veröffentlichung des Haushaltsplanes nach § 16 Abs. 4 HhFG

Es gibt keine Wortmeldungen.

Einstimmig beschlossen

Bevor der Haushaltsbeschluss in vollem Umfang zur Abstimmung gestellt wird, soll auf die am Anfang der Beratung gestellte und noch unbeantwortete Frage von Pastor Christian Sievers, für die er wegen Abweichens vom Beratungsgegenstand vom Präses zur Ordnung gerufen wurde, reagiert werden.

Im Hinblick auf die bereits vorgenommene Abstimmung stellt Ralph Riehl gem. § 15 Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode den Antrag auf Schluss der Beratung. Nach einer Gegenrede wird ohne Beratung über den Antrag abgestimmt.

Der Antrag wird *bei 11 Ja-Stimmen und wenigen Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt*.

Die Kirchenkreisratsvorsitzende, Pröpstin Almut Witt, beantwortet die Frage von Pastor Christian Sievers zu den Themen City-Kirche, Kosten Homepage Altholstein und Anteil Kirchengemeinde pro Gemeindeglied.

Abschließend wird über den Gesamthaushalt abgestimmt.

Beschluss

über die Feststellung des Haushaltsplanes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für das Haushaltsjahr 2020

Die Kirchenkreissynode hat am 27. November 2019 gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland folgenden Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für das Haushaltsjahr 2020 gefasst:

1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben

Gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz–HhFG) vom 28. November 2013 wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.

Der Haushalt 2020 enthält im Ergebnisplan folgende Ergebnisse:

Abkr 00: Kirchenkreisverwaltung

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	-64.700 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	-23.000 €
Finanzierungsanteil für Investitionen	23.000 €

Abkr 01: Finanzverteilung

(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kita's, Kirchensteuern)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	0 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	0 €

Abkr 03: Kirchenkreis

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonische Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhöfe u.a.)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	- 410.900 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	- 4.500 €
Finanzierungsanteil für Investitionen	4.500 €

Abkr 05: Kirchenkreis

(Zentrum für kirchliche Dienste, Arbeitsbereiche Frauen, Jugend, Kirche und Schule, Regionale ökumenische Arbeitsstelle u.a.)

Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von	5.700 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	- 5.000 €
Finanzierungsanteil für Investitionen	5.000 €

Abkr 06: Kirchenkreis

(Zentrum für kirchliche Dienste, refinanzierte Arbeitsbereiche Jugend, Beratung, Fachberatung Kindertagesstätten, Arbeitsbereich Kindertagesstätten)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	- 152.200 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0 €

Abkr 10: Kirchenkreis

(Immobilienwirtschaft)

Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von	356.000 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	- 259.200 €
Liquiditätsabfluss Tilgung	- 682.200 €
nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	- 423.000 €

Sämtliche Abrechnungskreise bilden den Gesamthaushalt. Die Abrechnungskreise 03, 05, 06 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

Daneben werden Teilhaushalte für den Arbeitsbereich Kindertagesstätten des Zentrums kirchlicher Dienste und für die Friedhöfe des Kirchenkreises erstellt. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses)

2. Finanzverteilung

2. Finanzverteilung

2.1 Die Verteilmasse wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in der Fassung vom 30.11.2016 auf 34.003.800 € festgesetzt.

2.2 Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den	
Gemeinschaftsanteil	16.779.700 €
Kirchenkreisanteil	4.306.000 €
Gemeindeanteil	12.918.100 €

2.3 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Kirchenkreis: 25,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse
Kirchengemeinden: 75,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse

2.4 Gemäß § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vorphundertatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

5,0 v.H. der Kirchensteuer

3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

3.1 Für die Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen werden Mittel
in Höhe von 1.050.000 €
zuzüglich Zinsen festgelegt.

3.2 Für die Kirchenkreisverwaltung, Kostenstelle 00.7650.00, werden Mittel
in Höhe von 4.450.000 €
bereitgestellt.

3.3 Für die Pfarrbesoldung, Kostenstelle 01.6140.00, werden Mittel
in Höhe von 9.140.000 €
bereitgestellt.

3.4 Für die Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten,
Kostenstelle 01.9220.00,
werden 5 % der Kirchensteuer, somit Mittel in Höhe von 1.544.500 €
und eine Rücklagenentnahme von 102.200 €,
somit Mittel in Höhe von 1.646.700 €
bereitgestellt.

3.5 Für die Kosten der Mitarbeitervertretung, Kostenstelle 01.7660.00, werden Mittel
in Höhe von 200.000 €
bereitgestellt.

3.6 Für die Zentralverwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) der Kirchenkreisverwaltung werden nach gesonderten Berechnungen bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen, von den Friedhöfen und Vereinen Verwaltungskosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr. Die Verwaltungskosten betragen nicht mehr als 4% des Vorjahresumsatzes der jeweiligen Einrichtungen, Friedhöfe und Vereine.

3.7 Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Arbeitssicherheit und Versicherungsleistungen werden von drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben. Berechnungsgrundlage: Gesamtaufwendungen des Vorjahres, Umlageschlüssel ist die nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung rechnerisch ermittelte Anzahl der Vollzeitstellen zum 30.12. des Vorjahres.

4.1 Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/06/10)

Für die durch Beschluss des Kirchenkreisrates vom 20.06.19 festgelegten refinanzierten Arbeitsbereiche des Zentrums kirchlicher Dienste (ZekiD) ist der Abrechnungskreis 06 ab dem Haushaltsjahr 2020 neu eingerichtet worden.

Hierfür wird gemäß § 6 KRHhFVO ein Budget gebildet. Ein Budget bildet den finanziellen Rahmen eines Teilbereiches des Haushalts. Es wird als zusammengefasster Ansatz beschlossen.

Das Budget für den refinanzierten Bereich wird für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2023 auf 40 % der Zuweisung für den Kirchenkreis aus der verbleibenden Verteilmasse der jährlichen Kirchensteuerverteilung festgesetzt.

Dieses Verhältnis der Höhe des Budgets zur Kirchensteuerzuweisung wird bis zum 31.12.2023 festgeschrieben. Nach dem 01.01.2023 findet eine Evaluation des Budgets für die ersten drei Jahre statt. Zum 01.01.2024 kann dann eine Veränderung vorgenommen werden. Bei grundsätzlichen Änderungen der Finanzierungssysteme für die Kita-Finanzierung hat eine Anpassung des Budgets zu erfolgen.

Zur Finanzierung neuer Aufgaben bzw. Aufgabenfelder, die durch den Kirchenkreisrat bzw. die Kirchenkreissynode dem ZeKiD zugeordnet werden (u.a. Kita-Trägerwechsel von Kirchengemeinden zum Kirchenkreis) wird das Budget um den Prozentsatz erhöht, der im Verhältnis des Budgets zu dem bisherigen kirchlichen Zuschuss für die übernommene Aufgabe steht. Eine Anhebung des Budgets für neue Kitas bzw. KitaGruppenerweiterung ist nicht vorgesehen.

Der/Die Budgetverantwortliche ist die Leitung des ZekiD. Dazu zählt auch, neben der Haushaltsverantwortung, die Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen. Eine Veränderung des Rücklagenbestandes von mehr als 30% gegenüber dem Stand vom 01.01.2020 ist gesondert im Jahresabschluss zu begründen. Es ist anzustreben, unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung, einen Mindestbestand der Rücklagen von 60% bezogen auf den Durchschnitt der Kirchensteuerzuweisung (Budget) der letzten 3 Jahre vorzuhalten.

Ein laufendes Controlling soll die Einhaltung des Budgets während der Haushaltsperiode ermöglichen. Verantwortlich für das Controlling ist der Budgetverantwortliche. Hierzu bedient er/sie sich der Kirchenkreisverwaltung. Dem Finanzausschuss sind Quartalsberichte für den Abrechnungskreis 06 einschließlich Arbeitsbereich Kindertagesstätten vorzulegen.

Der Stellenplan wird mit dem Haushalt vom Finanzausschuss beschlossen. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses). Wenn für die Planungszukunft noch nicht absehbar ist, ob weitere Stellen für das Haushaltjahr benötigt werden, besteht für eine flexible Bewirtschaftung des Stellenplanes die Möglichkeit, zusätzliche Stellen einzustellen. Über die Anzahl dieser Stellen entscheidet der Finanzausschuss. Über die Besetzung dieser zusätzlichen Stellen entscheidet der/die Budgetverantwortliche. Weitere Stellenplanveränderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses möglich.

4.2

Die Ausgaben des Arbeitsbereiches Fachberatung in Kindertagesstätten (Kostenstelle 06228000) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr. Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01.08.2019 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

5. Gemeindeanteil

Für 2020 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

6. Darlehensaufnahme (extern) nach § 11 KRHhFVO

Externe Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden.

Sie können in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. € aufgenommen werden:

Zurzeit bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO:

Siehe Anlage im Haushaltsplan

7. Kassenkredite nach § 12 KRHhFVO

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen

8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO

Werden Finanzmittel zur Deckung von Passivposten für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe).

Eine innere Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

9. Bürgschaften nach § 14 KRHhFVO

- Die Übernahme von Bürgschaften ist nicht vorgesehen.

10. Verpflichtungsermächtigungen nach § 15 KRHhFVO

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigung). Es ist

vorgesehen, Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen:
(zutreffendes bitte ankreuzen)

JA

NEIN

Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen

11. Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan

Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen. Für Baumaßnahmen erfolgt eine Zuweisung vom Kirchenkreis in Höhe von 322.750€

12. Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO

Aus besonderen Gründen werden zunächst noch nicht realisierte Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, als gesperrt bezeichnet. Nachfolgende Maßnahmen (Angaben der Kontierung) sind von der Sperrung betroffen:

- Keine

13. Übertragbarkeit/ Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge nach § 24 KRHhFVO

Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für der Zweckbindung entsprechende Aufwendungen oder Investitionen verwendet werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwand desselben Zwecks verwendet werden. Mindererträge sind durch Minderaufwendungen auszugleichen. Zum Jahresende nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel sind aufwandswirksam einem finanzgedeckten Sonderposten zuzuführen, soweit es sich nicht um Erträge handelt, denen Forderungen gegenüberstehen.

Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.

14. Über- und außerplanmäßige Maßnahmen nach § 25 KRHhFVO

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. Die Deckung ist durch Inanspruchnahme von Rücklagen im Rahmen des jeweiligen Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen bedürfen der Einwilligung:

(x) ab einer Überschreitung des Ergebnisses der einzelnen Kostenstelle in Höhe von:

- Euro 5.000€ , jedoch nicht mehr als 20%

(x) durch den Kirchenkreisrat und dem Finanzausschuss

Dieses gilt nicht für Maßnahmen im investiven Bereich. Hier ist ein Investitions- und Finanzierungsplan bzw. ein gesonderter Beschluss erforderlich.

15. Stundung, Niederschlagung, Erlass nach § 34 KKHhFVO

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat. (Geschäftsordnung Kirchenkreisrat vom 03.09.15)

16. Feststellungsvermerke Kirchenkreis

Die Zeichnungsbefugnis für die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Maßnahme veranlasst und geprüft hat. Die rechnerische Richtigkeit erfolgt in der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises.

17. Feststellungsvermerke - Kirchenkreisverwaltung

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird nach § 32 KRHhFVO den für die Sachbearbeitung zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung übertragen

18. Anordnungsbefugnis Kirchenkreis

Nach § 29 Abs. 1 KRHhFVO sind Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen. Sie müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein. Kassenanordnungen sind von einem/einer Anordnungsberechtigten anzuordnen. Sie sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an daraus resultierenden Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein und soll keine Bankvollmacht erhalten. Anordnungsbefugte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie selbst oder Personen lauten, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden oder bis zum 2. Grad verschwägert sind. Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Anordnungsberechtigt nach § 30 KRHhFVO sind:

Anordnungsbefugt sind

Einschränkungen

Unterschriftsprobe

1. Vorsitz Pröpstin A. Witt	ohne	_____
2. Stellvertr. Frau S. Wölfel	in Vertretung zu 1.	_____
3. Propst St. Block	in Vertretung zu 1. u.2	_____
4. Propst K. Riecke	AK 03 / 05	_____
5. Pastor Dr. Beckmann (ZeKiD)	AK 05/06/ Arbeitsbereich Kindertagesstätten	_____
6. Pastor L. Palme	in Vertretung zu 5.	_____
7. Frau U. Sündermann	Arbeitsbereich Kindertagesstätten	_____
8. Frau N. Lohr	Arbeitsbereich Kindertagesstätten	_____

Die Kirchenkreisverwaltung ist durch Kirchenkreissatzung vom 02.10.2014 das Erteilen von Anordnungsbefugnissen übertragen worden.

Für die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung werden die Anordnungsbefugnisse durch die Verwaltungsleitung geregelt und festgesetzt

Inventarvermerke hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu zeichnen, die / der für dieses Inventargut verantwortlich ist und auch die entsprechenden Inventarlisten zu führen hat.

19. Beauftragung

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und die Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – refinanzierte Arbeitsbereiche ZeKiD (Budget) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und die Jahresabschluss abzunehmen. (Vgl. Nr. 4 des Beschlusses)

Jahresabschluss

20. Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO

20.1 Abrechnungsbereich 00

Ein im Abrechnungsbereich 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung zuzuführen.

20.2 Abrechnungskreis 01

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage zuzuführen.

20.3 Abrechnungskreis 03

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes positives Ergebnis ist der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage auszugleichen.

20.4 Abrechnungskreis 05

Ein im Abrechnungskreis 05 (Kirchenkreis ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis oder negatives Ergebnis ist mit dem Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) abzurechnen.

20.5 Abrechnungskreis 06

Ein im Abrechnungskreis 06 (refinanzierter Bereich ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis ist der Budgetrücklage ZeKiD zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 06 (refinanzierter Bereich ZeKiD) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Budgetrücklage ZeKiD auszugleichen.

20.6 Abrechnungskreis 10

Die entstandenen negativen Ergebnisse in den jeweiligen Kostenstellen im Abrechnungskreis 10 (Immobilien) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen je Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen.

Ist dieser Ausgleich nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung durch den Kirchenkreis aus dem Abrechnungskreis 03.

Entstandene positive Ergebnisse sind den jeweiligen objektbezogenen Rücklagen zuzuführen.

21. Deckungsfähigkeit

21.1 Abrechnungskreis 00

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 00 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.2 Abrechnungskreis 01

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 01 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.3 Abrechnungskreis 03

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 03 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

21.4 Abrechnungskreis 05

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 05 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

21.5 Abrechnungskreis 06

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 06 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge

insbesondere Spenden dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.6 Abrechnungskreis 10

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge insbesondere Spenden dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Ausgenommen von dieser Deckungsfähigkeit sind die Gebäude, die als Kindertagesstätten genutzt werden sowie das Gebäude im Sophienblatt 60 in Kiel.

21.7 Ausschluss

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Nummern 21.1 bis 21.6 sind grundsätzlich ausgenommen: die Kontengruppen 61 bis einschl. 63 (Personalaufwendungen), Sachkonto 95970 (Verfügungsmittel) und Aufwendungen, für die eine gesonderte Finanzierung beschlossen wurde.

Für die Nummer 21.5 gilt dieser Ausschluss nicht.

22. Ausgabenwirksame Beschlüsse

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen ab einem Betrag von 50.000,-- € jährlich verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

23. Finanzplanung (nach § 8 HhFG, § 3 KRHhFVO)

Die dem Haushaltsplan beigefügte fünfjährige Finanzplanung wird beschlossen.

24. Stellenplan (nach § 7 KRHhFVO)

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen. Weitere Stellen können in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss eingerichtet werden.

Siehe Ausnahme unter Nummer 4.1 dieses Beschlusses.

Im Stellenplan bedeutet nach § 7 Absatz 6 bzw. § 27 KRHhFVO:

kw = künftig wegfallend; ku = künftig umzuwandeln

25. Veröffentlichung des Haushaltes nach § 16 Abs. 4 HhFG

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude der Kirchenkreisverwaltung in Kiel, Sophienblatt 60 zur Einsichtnahme

vom 30.11.2019 bis 08.01.2020

öffentlich aus.

Datum, Unterschrift

(Siegel)

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

TOP 14 Bestätigung des Beschlusses über die Verlängerung der Amtszeit von Propst Riecke

Die reguläre Amtszeit von Propst Kurt Riecke läuft zum 31. Juli 2020 aus.

Er hat mit Schreiben vom 3. Mai 2019 den Antrag auf Verlängerung seiner Amtszeit bis zum 31. Mai 2021 gestellt. Außerdem hat er seinem Schreiben einen Bericht über seine bisherige Amtszeit beigefügt. Propst Riecke begründet kurzgefasst seinen Antrag.

Unter Bezugnahme auf den § 11 des Pröpstegesetzes erläutert Präses Michael Rapp den vorgeschriebenen Ablauf der Wahl.

Propst Riecke verlässt den Sitzungsraum. Die Vorsitzende des Kirchenkreisrates begründet die Entscheidung des Kirchenkreisrates. Bischof Magaard gibt sein Votum ab und befürwortet die Verlängerung der Amtszeit.

Die Wahlhandlung wird eröffnet. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Es werden Stimmzettel verteilt.

Nachdem alle Stimmzettel abgegeben worden sind, wird der Wahlgang geschlossen.

Nach einer Zählpause wird das Abstimmungsergebnis bekanntgegeben.

Abgegeben wurden 80 gültige Stimmzettel

Mit Ja haben gestimmt	78
Mit Nein haben gestimmt	1
Enthalten haben sich	1

Beschluss

Die Kirchenkreissynode bestätigt den Beschluss des Kirchenkreisrates vom 16. Mai 2019 über die Verlängerung der propstlichen Amtszeit für Propst Kurt Riecke über den 31. Juli 2020 hinaus bis zum 31. Mai 2021.

Mit 78 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen (s. obiges Abstimmungsergebnis)

Im Namen der Kirchenkreissynode Altholstein gratuliert Präses Michael Rapp Kurt Riecke zur Verlängerung seiner Amtszeit als Propst der Propstei Süd.

Vizepräses Pastorin Simone Pottmann übernimmt die Leitung

TOP 15 Wahlen

TOP 15 a Nachwahl Finanzausschuss: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten mit Wahlgang

Zu wählen sind insgesamt drei stellvertretende Mitglieder, zwei aus der Gruppe der Ehrenamtlichen und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden

Der Nominierungsausschuss hat keine Kandidatinnen / Kandidaten gefunden. Es können Kandidatinnen / Kandidaten aus der Synode benannt werden. Joachim Wodarg erklärt sich bereit, zu kandidieren. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Joachim Wodarg, aus der Gruppe der Ehrenamtlichen, stellt sich vor. Es wird durch Handzeichen gewählt, da es nur einen Vorschlag gibt und sich kein Widerspruch erhebt.

Der Vorschlag wird zur Abstimmung gestellt.

Joachim Wodarg wird einstimmig zum stellvertretenden Mitglied des Finanzausschusses gewählt.

Er nimmt die Wahl an.

TOP 15 b Umweltausschuss: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten

Es liegen keine Vorschläge vor. Die Wahl wird verschoben.

TOP 16 Bildung eines Wahlausschusses: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten

Gem. § 14 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode wird Stephan Rohwer, Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung und gleichzeitig Wahlbeauftragter des Kirchenkreises, das Rederecht erteilt. Er bringt den Tagesordnungspunkt ein und erläutert das Wahlverfahren. Die Bildung des Wahlausschusses ist eine der Kirchenkreissynode zugewiesene Aufgabe. Sie ist Teil des Wahlbeschlusses. Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen (und Nachwahlen) zuständig.

Der Wahlbeauftragte ist gem. § 6 Abs. 2 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz gesetzliches Mitglied des Wahlausschusses.

Als ordentliche Mitglieder stehen zur Wahl:

- Mariano Córdova (Mitglied Kirchenkreisrat)
- Andreas Köpp (Mitarbeiter Kirchenkreisverwaltung)

Als stellvertretende Mitglieder stehen zur Wahl:

Ralf Stolte (Stabsstelle Recht)

Volker Brüchmann (Mitglied Kirchenkreisrat)

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Auf eine Vorstellung der Kandidaten wird verzichtet, da sie bekannt sind.

Abgestimmt wird per Akklamation.

Beschluss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl in die Kirchenkreissynode wird gemäß § 6 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz (KKSynBG) ein Wahlausschuss gebildet.

Als Mitglieder werden bestellt:

1. Stephan Rohwer (gesetzliches Mitglied als Wahlbeauftragter)
2. Andreas Köpp
3. Mariano Córdova (Mitglied des Kirchenkreisrates)

Einstimmig beschlossen

Als stellvertretende Mitglieder werden bestellt:

1. Ralf Stolte
2. Volker Brüchmann (Mitglied des Kirchenkreisrates)

Einstimmig beschlossen

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 17 Pfarrstellenplanung / Ergebnisse des PEP-Ausschusses u.a. Erarbeitung von Kriterien für die Freigabe zur Besetzung von Pfarrstellen

Dr. Christian Kuhlmann führt in das Thema ein. Als Synodaler bringt er in Abstimmung mit dem PEP-Ausschuss zwei Anträge zur Beschlussfassung ein und begründet diese.

Der Kirchenkreisrat macht sich den Antrag zu Eigen.

Nach eingehender Beratung werden die Anträge zur Abstimmung gestellt. Sie lauten wie folgt:

„Für die Besetzung von Pfarrstellen sollen folgende Regeln berücksichtigt werden:

1. Wird eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde vakant, soll bis zum Beschluss der Kirchenkreissynode über die neue Pfarrstellenplanung im Sommer 2020 nur dann eine Besetzung erfolgen, wenn auf andere Weise die Wahrnehmung der pastoralen Grundaufgaben in der Gemeinde nicht mehr zumutbar sichergestellt werden kann.

Auf andere Weise zumutbar sichergestellt werden können die pastoralen Grundaufgaben im Regelfall insbesondere dann, wenn Pastores aus der eigenen Kirchengemeinde oder aus einer benachbarten Kirchengemeinde die Aufgaben (mit) übernehmen können.

Etwa bestehende Besetzungssperren infolge des Personalplanungsforderungsgesetzes bleiben ebenso wie deren Ausnahmen unberührt.

2. Der PEP-Ausschuss soll zu einer geplanten Wiederbesetzung eine Stellungnahme abgeben.“

Die Anträge werden *einstimmig* beschlossen

Präses Michael Rapp übernimmt die Leitung

TOP 18 Ankündigungen und Hinweise

Die nächste Synodentagung findet am 21. Februar 2020 in Kiel-Holtenau statt.

TOP 19 Reisesegen

Pröpstin Witt verabschiedet die Anwesenden mit einem Lied, Gebet und Segen.

Die Sitzung wird um 18 Uhr beendet.

gez.

Michael Rapp (Präses)

gez.

Silke Hammerich (Protokollführerin)

gez.

Andreas Köpp (Protokollführer)